

Eilentscheidung gemäß § 65 (4) KVG LSA zur Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 105 des KVG LSA für Ersatzbeschaffungen von Spielgeräten in den Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen

Gemäß § 65 (4) KVG LSA entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte anstelle der Vertretung in dringenden Angelegenheiten der Vertretung, deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 53 (4) Satz 5 KVG LSA einberufenen Sitzung der Vertretung aufgeschoben werden kann.

Bereits in der Stadtratssitzung am 03.02.2022 wurde der Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 168.000 € für Ersatzbeschaffung von Spielgeräten in den Tageseinrichtungen für Kinder zugestimmt. Die Genehmigung der außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 13.200 € für die Ersatzbeschaffung von Spielgeräten in den Grundschulen erfolgte am 02.02.2022 im Hauptausschuss.

Im Zuge der freihändigen Vergabe von 5 Losen sind jeweils 2 Angebote eingegangen, wobei ein Anbieter formell ausgeschlossen werden musste.

Das Ausschreibungsergebnis weist nunmehr Auszahlungen aus, die höher gegenüber der bisher durch den Hauptausschuss und Stadtrat beschlossenen Mehrauszahlungen sind.

Die Zuschlags- und Bindefrist wurde vom Bedarfsträger mit dem 20.06.2022 festgeschrieben, insofern ist absehbar, dass eine Zuschlagserteilung bis dahin nicht realisierbar ist. Eine Fristverlängerung kann nur einvernehmlich für das jeweilige Angebot erfolgen und müsste schriftlich vom Bieter bestätigt werden. Eine Verpflichtung des Bieters zur Fristverlängerung besteht jedoch nicht.

Der Bieter hat zweifelsfrei mit Abgabe seiner Angebote für alle Lose die Ausführungsfrist 14.07. – 24.08.2022 sowohl bauzeitlich als auch preislich zugrunde gelegt. Dies würde sich zu einem jedoch mit einer notwendigen Bindefristverlängerung, zum anderen mit der damit unter Umständen einhergehenden Verschiebung der Bauzeit widersprechen. Daher empfahl das Rechnungsprüfungsamt, dass die die Verwaltung zeitnah agieren sollte, um die Vergabe fristgerecht mit der Zuschlagserteilung abschließen zu können und um auch etwaige Mehrkostenansprüche wegen einer geänderten Bauzeit entsprechend § 2 Abs. 5 VOB/B von vorn herein auszuschließen.

Die bisher beschlossenen apl Auszahlungen von 168.000 € im Produkt 36510100 Sachkonto 09630000 Maßnahmennummer 365101M00025 erhöhen sich auf nunmehr 220.200 €, so dass ein weiterer Beschluss im Stadtrat über 52.200 € notwendig wäre.

Die bisher beschlossenen apl Auszahlungen von 13.200 € im Produkt 21110100 Sachkonto 09630000 Maßnahmennummer 211101M00020 erhöhen sich auf nunmehr 25.700 €, so dass ein Beschluss nunmehr auch im Stadtrat über 12.500 € notwendig wäre.

Da die nächste Stadtratssitzung erst am 22.09.2022 und die Zuschlags- und Bindefrist mit dem 20.06.2022 festgeschrieben ist, treffe ich die Eilentscheidung über die außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von insgesamt 64.700 €.

Die Deckung der zusätzlichen Mittel ist durch Minderauszahlungen Straßenoberflächenentwässerung gewährleistet.

Der Stadtrat wird in der Ratssitzung am 22.09.2022 per Informationsvorlage informiert.


Sven Strauß
Oberbürgermeister

Sangerhausen, 17.06.2022